

Streitkräfteamt
Kompetenzzentrum für
Reservistenangelegenheiten
der Bundeswehr



Streitkräfteamt · 53109 Bonn

HAUSANSCHRIFT Pascalstraße 10s, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53109 Bonn

An Herrn
Generalmajor a.D. Robert Löwenstein

TEL +49 228 5504 6190
FAX +49 228 5504 6169
FspNBw 3402

Per Email

Lotus Notes SKAKompZResAngelBwDezResArb
E-Mail SKAKompZResAngelBwDezResArb@Bundeswehr.de
Bearbeiter FKpt Torsten Wenig

Bonn, 12. Dezember 2019

Betreff Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses
hier: Änderungen im Soldatengesetz (SG), der Uniformverordnung (UnifV) und des
Reservistengesetzes (ResG) – Tragen der Uniform außerhalb eines
Wehrdienstverhältnisses

Bezug 1. BGBl I S. 1147 vom 04. August 2019, Geltung ab 09. August 2019 (mit
Abweichungen gem. Artikel 34) - Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der
personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-
Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz - BwEinsatzBerStG)
2. Soldatengesetz (SG), § 81
3. Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 „Die Reserve“ Kapitel 4 und 6 sowie die Anlagen
8.25 ff und 8.28 ff
4. Zentrale Dienstvorschrift A1-2630/0-9804 "Anzugordnung für die Soldatinnen
und Soldaten der Bundeswehr" Kapitel 4.3
5. A1-221/0-23 Streitkräftegemeinsame Ausbildung der Reserve
6. A2-222/0-0-4751 Schießausbildung mit Handwaffen (VS-NfD)
7. KompZResAngelBw Schreiben von 24. Oktober 2019 „Tragen der Uniform
außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses.“

Az/Gz 16-02-04

Herrn General a. D. Löwenstein,

Sie wandten sich mit Email vom 6. Dezember 2019 an das Kompetenzzentrum für
Reservistenangelegenheiten (KompZResAngelBw) und teilten mit, dass es in Reservistenkreisen
zu Irritationen bezüglich des Tragens der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses in
Verbindung mit Dienstlichen Veranstaltungen (DVag) gekommen ist.

OFFEN

Es hat sich, bis auf folgend genannte zwei Punkte, an den Regularien zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nichts geändert.

- Wegfalls der Kennzeichnung (Kordel),
- Verbots der Teilnahme von Gästen in Uniform bei sicherheitsrelevanten Vorhaben der Streitkräfte,

Militärisches Schießen, Teile der Ausbildung mit Handwaffen, Gefechtsdienst mit Waffen und der dazu gehörige Funktionsdienst ist schon immer ausschließlich im Soldatenstatus durchzuführen. Zivile Gäste können zu Schießen in DVag vom jeweilig zuständigen Kommandeur eingeladen werden, dürfen dann aber nur als Zuschauer oder an einem zeitlich und/oder räumlich abgegrenzten Gästeschießen teilnehmen (Bezug 3 und 6) - in beiden Fällen jedoch ohne eine Funktion zu übernehmen.

Die Anzugfrage bei genau diesen DVag hat sich insofern geändert, dass die Uniform bei einem Gästeschießen oder als Zuschauer bei einem militärischen Schießen nicht mehr getragen werden darf.

Meine Entscheidung zur Uniformtrageerlaubnis in diesem Zusammenhang beruht auf dem Umstand, dass mit dem Wegfall der Kennzeichnung (Kordel), die bis dato deutlich aufzeigt hat, wer als Uniformträger im Soldatenstatus befindlich ist und wer nicht, eine Unterscheidung von Reservisten im Soldatenstatus, von Gästen (ggf. auch in Uniform) sowie von Reservisten mit UTE, die nicht im Soldatenstatus sind, nicht mehr möglich ist. Zu beachten ist auch, dass die Durchführung von militärischen Schießübungen durch „Zivilisten“ (Reservisten mit UTE die nicht im Soldatenstatus sind, sowie Gäste) zivilgesetzliche verboten ist!

Die im Rahmen einer DVag für u.a. die militärische Schießausbildung verantwortlichen Soldaten – das sind u.a. der Leitende, die Aufsicht beim Schützen, der Munitionsausgeber und der Schreiber – haben ein Recht, dass wir als Bundeswehr Rahmenbedingungen schaffen, die sie bestmöglich vor Schaden wie z.B. ungewollte Gesetzes- und Vorschriftenverstöße, schützen.

Aus Fürsorgegründe gegenüber den Soldaten galt es die Verantwortlichen abzusichern und Missbrauch oder ungewollte Gesetzesverstöße zu vermeiden. Daher ist das Tragen der Uniform in bestimmten, sicherheitsrelevanten und den Soldatenstatus erfordernden Fällen verboten worden, damit die verantwortlichen Soldaten erkennen können, wer im Soldatenstatus ist und wer nicht.

Auch ich bin in den vergangenen Tagen mehrfach auf dieses Thema angesprochen worden. Das Problem ist nicht nur, dass jetzt einige Reservisten (vor allem Ü65) nicht mehr als Gast in Uniform teilnehmen dürfen, sondern dass offensichtlich auch regelmäßig Reservisten (vor allem als Ü65)

OFFEN

in Funktion als Mun-Ausgeber, Aufsicht, etc an DVAG in Uniform teilgenommen haben, obwohl dies schon immer verboten ist! Das wird vielen aber erst jetzt klar.

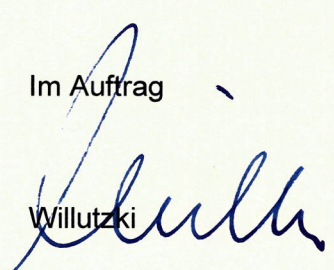
Die Informationen zur Änderung der UTE werden in Kürze auf unserer Internetseite und über den VdRBw noch deutlicher kommuniziert – die notwendigen Änderungen in der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 „Die Reserve“ sind derzeit in der Mitzeichnung im BMVg. Nach Abschluss der Mitzeichnungen des BMVg und der Zustimmung durch die Beteiligungsgremien, wird die Version 4 der ZR A2-1300/0-0-2 „Die Reserve“ mit allen notwendig gewordenen Korrekturen veröffentlicht. Diese kann jedoch noch einige Wochen in Anspruch nehmen. Hier sind wir aber nicht Herrscher der Prozesse. Die Änderungen in andern Bereichen, die Außerhalb unserer Zuständigkeit liegen, sind angestoßen.

Fehlerhafte Seiten im Inter-/und Intranet werden immer wieder auftauchen, weil sie mit dem Einstellen neuer Informationen nicht einfach verschwinden. Den von Ihnen als letzten Link übermittelte WebPage haben wir (hoffentlich – das Internet vergisst nie) löschen lassen.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass die von mir veranlassten Änderungen nur sicherheitsrelevante DVAG betrifft, die zwingend einen Soldatenstatus erfordern.

Ich möchte mich aber auch an dieser Stelle für die konstruktiven Hinweise bedanken, helfen Sie uns doch, unsere Arbeit und unsere Produkte zu verbessern.

Im Auftrag



Willutzki

Kapitän zur See